

SATZUNG

Die vorliegende Satzung vom 26.03.2016 ist gem. des am 29. März 2013 in Kraft getretenen Ehrenamtsstärkungsgesetzes und der Einführung des § 60a der Abgabenordnung (AO) über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Vereine aktualisiert. Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rhönclub- Zweigverein Melkers e.V.“, nachfolgend „Rhönclub- Zweigverein Melkers“ genannt
Er hat seinen Sitz in Melkerser Hauptstr. 14, 98639 Rippershausen, OT Melkers.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Rhönclub- Zweigverein Melkers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Ziel des Vereines sind die Landschaftspflege, Heimatkunde, Pflege des heimatlichen Brauchtums, die Unterhaltung und Pflege der Rhön-Wanderwege, der Schutz des Naturschutzgebiets Rhön sowie der Förderung des gemeinsamen und familiären Wanderns.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erwandern der heimatlichen und deutschen Wandergebiete,
 - b) Förderung der Völkerverständigung durch Auslandswanderungen,
 - c) Pflege der Geselligkeit und des Liedguts,
 - d) Erziehung zur Naturliebe,
 - e) Vermittlung von historischem und aktuellen Wissen zu Landschaft und Kultur.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein verhält sich politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Heimat, insbesondere um die Rhön besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Hinsichtlich der Beitragspflicht eines Mitglieds gilt folgendes:
Ordentliche Mitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
- 3.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Befolgung dieser Satzung und nimmt regen Anteil an den beratenden Versammlungen und den sonstigen Unternehmungen des Vereins.
Es hat sich außerdem jederzeit für das Ansehen des Vereins einzusetzen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluß seitens des Vorstands.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins in grob pflichtwidriger Weise verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - aa) ein Mitglied die Zahlung der Beiträge ein Jahr lang verweigert
 - bb) gegen die Satzung gröblich verstößt
 - cc) innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ansehen und guten Ruf schädigt

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand; dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich vorher schriftlich oder mündlich zu verantworten. Berufung gegen den Ausschluß an die Mitgliederversammlung ist statthaft, doch kann ein derartiger Beschluß des Vorstands nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden aufgehoben werden.

4. Vorstand

- 4.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
Er ist alle drei Jahre von einer Mitgliederversammlung neu zu wählen.
Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schriftführer/ Pressewart
der Kassierer
- Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand noch an:
der Wanderwart
der Wegewart
der Naturschutzwart
- 4.2 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, daß der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied nur in Fällen zur Vertretung befugt ist, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4.3 Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- 4.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Kommt auf eine ordentliche Einladung keine beschlußfähige Vorstandssitzung zusammen, so ist innerhalb einer Woche eine neue Vorstandssitzung einzuberufen.
Auf dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Falle beschlußfähig.

5. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den Monaten Januar bis März des Folgejahres statt.

Sie wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Presse sowie durch Aushang bekanntgegeben. Eine eMail- Benachrichtigung oder Anzeige auf der Webseite www.rhoenklub-melkers.de erfolgt zusätzlich und ist den o.a. Benachrichtigungen gleichgestellt.

- 5.1 Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Jahresabschlußrechnung des Kassierers
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - c) alle drei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Beschlußfassung über Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 5.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.
Dringlichkeitsanträge sind gestattet, sofern sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

- 5.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Schriftführer festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- 5.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn
 - a) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stelltoder
 - b) der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Notwendigkeit der Einberufung feststellt.

- 5.6 Der 1. Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang in geheimer Abstimmung zu wählen. Nur sofern nur ein Vorschlag vorliegt, kann die Wahl offen durchgeführt werden.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch offene Wahl gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Durchführung der Wahl wird von einer besonderen Kommission geleitet, die vor der Wahl ernannt wird.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann durch in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks:
- a) ist das Vereinsvermögen zunächst durch die Gemeinde Rippershausen treuhänderisch zu halten.
 - b) das Vereinsvermögen des Klubs muß an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind, zwecks Verwendung für Landschaftspflege/ Heimatkunde, zugeführt werden. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Über die vorbezeichnete Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.
 - c) Sollte sich unter dem Namen „Rhönclub- Zweigverein Melkers e.V.“ ein Verein mit den gleichen Zielen und Bestrebungen wie der aufgelöste Verein gründen, so ist der Treuhänder gehalten, das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen unentgeltlich an diesen Verein zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.10.2016 in Melkers beschlossen.

Sie ist von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

Hartmut Görber
1. Vorsitzender

Hartmut Jarmer
2. Vorsitzender